

Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes

Husarenstück oder kompetenzüberschreitende Verstaatlichung des Jugendmedienschutzes?

Professor Dr. Murad Erdemir*

Es muss ein zentrales Anliegen der Medienpolitik sein, in einer zunehmend konvergenten Medienwelt ein entsprechend kohärentes Jugendschutzsystem zu entwickeln. Zugleich gilt es, auf die aktuellen Herausforderungen im digitalen Zeitalter zu reagieren und die notwendigen Risikoverschiebungen vorzunehmen. Während die Länder bis heute untätig geblieben sind, hat der Bund mit seinem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes eine Antwort gegeben auf die neuen Anforderungen im Netz. Und er hat damit zugleich Fragen aufgeworfen: Wer hat die Kompetenz zur Konvergenz? Und wieviel Staat verträgt der Jugendmedienschutz?

I. Ausgangslage

Die Digitalisierung hat längst so gut wie alle Lebensbereiche durchdrungen und die Kommunikationsgewohnheiten und die Medienwelt grundlegend geändert. Dabei beginnt die „digitale Volljährigkeit“ heute mit zehn Jahren: Über 90 % der Zehn- bis Dreizehnjährigen nutzen das Internet. Zudem sind Minderjährige heute nicht nur Rezipienten, sondern im digitalen Netz zugleich Teilnehmer und Akteure. Und durch die Ausweitung und Ausdifferenzierung ihrer Rollen vervielfältigen sich die Risiken. Mobbing und sexuelle Übergriffe, der zu sorglose Umgang mit der eigenen Nacktheit beim Tausch von Bildern, Suchtgefährdung und Anleitung zur Selbstgefährdung, Verbraucher- und Datenschutz: Kinder und Jugendliche sind beim Umgang mit sozialen Medien vor allem Kommunikations- und Interaktionsrisiken ausgesetzt.¹

Das geltende Jugendmedienschutzrecht stammt dagegen noch aus der Zeit vor Facebook, Twitter und Instagram. Im Zentrum des spezialgesetzlichen Jugendmedienschutzes steht der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) der Länder. Er wird ergänzt durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes, welches zusammen mit dem Staatsvertrag am 1.4.2003 in Kraft getreten ist. Während das Jugendschutzgesetz neben Tanzveranstaltungen, Alkohol- und Tabakwarenkonsum maßgeblich auf die Regulierung von Kinobesuchen sowie Offline-Medien (Filme und Spiele auf Blu-ray Disc, DVD und CD-ROM) ausgerichtet ist, hat sich der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag von vornherein voll und ganz der Regulierung von Online-Medien (Rundfunk und Telemedien) verschrieben.² Dabei ist das gesetzliche Regelungswerk der Länder jenseits der Rezeptionsrisiken noch ein weithin unbeschriebenes Blatt. Selbst die im Oktober 2016 in Kraft getretene Novelle zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde nicht dafür genutzt, um einen Fokus auf die neuen Nutzungsrisiken im Netz zu legen.³

Dafür hat nun die Bundesregierung ernst gemacht und am 14.10.2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes⁴ beschlossen, welcher die neuen Risiken im Netz adressiert und für Video-Sharing-Plattform-Anbieter und Betreiber sozialer Netzwerke die Verpflichtung zum Vorhalten von Vorsorgemaßnahmen vorsieht: Hierzu zählen unter anderem die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte sowie die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Minderjährige begrenzen (§ 24 a JuSchG-E). Die Aufsicht soll durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die als Behörde zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz umstrukturiert werden soll, wahrgenommen werden. Es soll zunächst in einem dialogischen Aufsichtsverfahren auf eine Verbesserung der Angebote hingewirkt werden.

Bleibt dieser Ansatz erfolglos, wird die Bundesoberbehörde ermächtigt, die angemessenen Vorsorgemaßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihm ein Bußgeld von bis zu 50 Mio. Euro drohen (§ 28 V JuSchG-E iVm § 30 II 3 OWiG).

Der Vorstoß des Bundes wird kontrovers diskutiert, wie auch das ausgesprochen zwiespältige Echo im Rahmen der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen vor dem Aus-

Erdemir: Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes (ZRP 2021, 53)

schuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 11.1.2021 eindringlich dokumentiert.⁵ Es ist hier nicht der Ort, um auf alle geäußerten Kritikpunkte einzugehen. Richtig ist jedenfalls: Es fehlt dem Gesetzentwurf strukturell an hinreichenden Verzahnungen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur staatsfern organisierten Aufsicht der Landesmedienanstalten und ihrer Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über Rundfunk und Telemedien. Stattdessen wird mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eine neue Aufsichtsstruktur eingeführt, ohne dass die Befugnisse der verschiedenen Stellen klar voneinander abgegrenzt sind. Dies führt zum Aufbau von Doppelstrukturen und unklaren Zuständigkeiten im Bereich der Telemedien.

Zwei elementare Kritikpunkte, die sich auch in der Stellungnahme des Bundesrats⁶ wiederfinden, werden nachfolgend näher beleuchtet.

II. Kompetenz und Konvergenz

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf das seitens der Bundesregierung definierte Ziel der Schaffung eines konvergenten und kohärenten Jugendmedienschutzes nicht erreicht. So sollten vollständig kohärente Regelungen des Jugendmedienschutzes neben Tele- und Trägermedien auch den Rundfunk umfassen, welcher in der alleinigen Regelungskompetenz der Länder liege. Dies zeige deutlich, dass übergreifende kohärente Regelungen nur auf der Ebene des Länderrechts umsetzbar seien.⁷

Es ist offensichtlich, dass sich der Gesetzentwurf nicht in das bestehende Regelwerk der föderalen Bundesrepublik zum Jugendmedienschutz einfügt. Die Länder haben mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bereits eine einheitliche Rechtsgrundlage für den materiellen Jugendschutz in den Online-Medien geschaffen. Indem der Bund nun in beachtlichem Umfang Jugendschutzterrain im Bereich der Telemedien an sich zieht, trägt er zu einer Zersplitterung des Jugendmedienschutzrechts und nicht zu dessen Einheit bei. Es muss aber zentrales Anliegen der Medienpolitik bleiben, in einer zunehmend konvergenten Medienwelt ein entsprechend kohärentes System zu entwickeln.

Wenn dem Bund also ernsthaft an einer Überbrückung des Regime-Abstands zwischen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz gelegen ist, dann muss er offen sein für Kompetenzverschiebungen. Und er darf dabei eine Annäherung an den Staatsvertrag der Länder nicht kategorisch ausschließen. Zumal einer Regulierung des Rundfunks durch den Bund kompetenzrechtliche Vorgaben zwingend im Weg stehen. Zwar leitet der Bund seine Zuständigkeit für die Regelung des Jugendschutzes als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz vor allem aus Art. 72, 74 I Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) her. Die Vorschrift umfasst im Kern die öffentliche Hilfe bei wirtschaftlicher Notlage, das heißt die Sozialhilfe. Die historische Auslegung zeigt, dass der Verfassungsgeber in den Begriff der öffentlichen Fürsorge die Jugendfürsorge einschloss. Auch die Jugendpflege fällt unter diesen weit gefassten Fürsorgebegriff, also die Förderung des geistigen und körperlichen Wohls der Jugend.⁸

Daraus folgt aber noch nicht, dass auch für sämtliche Medien Jugendschutzvorschriften durch den Bund erlassen werden können.⁹ Denn die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt nach Art. 30, 70 I GG bei den Ländern, wie das *BVerfG*¹⁰ bereits in seinem grundlegenden ersten Rundfunk-Urteil festgestellt hat. Kraft Sachzusammenhangs sind die Länder damit auch zur Regelung des Jugendschutzes im Rundfunk beru-

fen.¹¹ Denn Rundfunk lebt von seinen Inhalten; und Vorschriften zum Jugendmedienschutz haben darauf spürbaren Einfluss.¹²

Dabei sind einfachgesetzlicher und verfassungsrechtlicher Rundfunkbegriff nicht deckungsgleich. Vielmehr können über das Internet verbreitete Telemedieninhalte aufgrund ihrer medialen Wirkung und ihrer Meinungsrelevanz auch Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne sein.¹³ Und auch das *BVerfG* lässt keinen Zweifel daran, dass sich der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff nicht nur auf die traditionellen Formen des Rundfunks erstreckt, sondern auch solche Dienste bzw. Telemedien erfasst, die dem herkömmlichen Rundfunk vergleichbare massenkommunikative Wirkungen erzeugen.¹⁴ Und der Einfluss von Telemedien auf die öffentliche Meinungsbildung ist ebenso wie ihre kulturelle Relevanz in den zurückliegenden Jahren sukzessive deutlich gestiegen. Die Verbreitung von Informationen über Video-Sharing-Dienste und vor allem über soziale Netzwerke ist von erheblicher und zunehmender Bedeutung für den Prozess freier Meinungsbildung.

Doch selbst wenn man die neu regulierten Angebote des JuSchG-E (noch) nicht unter den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff fassen wollte, so führt der vom Bund beschrittene Weg über die in Art. 72 II GG verankerte Erforderlichkeitsklausel doch in die Sackgasse. Denn für die dort aufgezählten Gegenstände – und damit auch für das hier einschlägige Gebiet der öffentlichen Fürsorge – gilt, dass das Gebrauchmachen von der Kompetenz durch den Bund nur zulässig ist, wenn eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Und obwohl der Bund sich genau darauf beruft und auch berufen muss, nimmt er seine Kompetenz im Rundfunk gar nicht und in den Telemedien nur eingeschränkt wahr. Er trifft also gerade keine umfassende Regelung. Und er darf dies aufgrund der Rundfunkhoheit der Länder – wie soeben dargelegt – auch nicht.

Hinzu kommt, dass die Einschätzungsprärogative des Bundesgesetzgebers bei weitem nicht so weit reicht, dass die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Art. 72 II GG vorliegen, etwa ganz in seine Hand gegeben wäre.¹⁵ Vielmehr hat das *BVerfG* bereits in seiner Altenpflegeentscheidung vom 24.10.2002¹⁶ betont, dass sich der Bund bei einer auf Art. 72 II GG gestützten Gesetzgebung nur unter ganz engen Voraussetzungen auf die Erforderlichkeit einer bundes-

Erdemir: Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes (ZRP 2021, 53)

55 ▲
▼

gesetzlichen Regelung berufen kann. Dabei bedarf es einer in allen Punkten tatsächlich nachprüfbaren Darlegung der Notwendigkeit anhand der vom *BVerfG* vorgegebenen Kriterien. Dieser Nachweis der Notwendigkeit kann dem Bund vorliegend – wie bereits dargelegt – nicht gelingen.

Umgekehrt jedoch lässt die Möglichkeit einer Selbstkoordination der Länder – und zwar in Gestalt des staatsvertraglichen Instrumentariums des kooperativen Föderalismus – die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung entfallen.¹⁷ Auf dieser Grundlage könnten die Länder den Jugendmedienschutz sogar ganz einfordern.¹⁸ Zumal die vermeintliche Pflicht, Altersfreigaben von Trägermedien und Indizierungen von Träger- und Telemedien in einem Bundesgesetz zu regeln, vor allem eine politische Entscheidung ist, jedoch keine verfassungsrechtlich zwingende.¹⁹

Damit steht fest: Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben kann die Harmonisierung des Jugendmedienschutzrechts nur gelingen, indem zunehmend konvergierende Online-Medien – Rundfunk und Telemedien – insgesamt den Ländern zugeordnet werden. Und dabei ist der vorstehende Befund für bestimmte Formen von Angeboten in Telemedien sogar zwingend.

III. Staatsferne

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Übertragung von Aufsicht und Vollzug an die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundeszentrale für Kinder-

und Jugendmedienschutz, soweit diese neben einer Beratungstätigkeit auch regulatorische Aufgaben wahrnehmen soll, mit dem medienrechtlich grundlegenden Gebot der Staatsferne kollidiert.²⁰

Kommunikationsmedien wie im Besonderen der lineare Rundfunk übernehmen eine herausragende Rolle im demokratischen Rechtsstaat. Nach dem verfassungsrechtlichen Verständnis ist die Rundfunkfreiheit deshalb eine „dienende Freiheit“²¹ im Hinblick auf die Gewährleistung einer freien und umfassenden Meinungsbildung²² und insoweit „schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung“.²³ Im Zentrum der Garantie stehen die Staatsferne des Rundfunks²⁴ und die Programmautonomie.²⁵ Staatsferne des Rundfunks bedeutet wegen der ihm zugeschriebenen „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“²⁶ zunächst, dass der Staat „weder selbst Rundfunkveranstalter sein noch bestimmenden Einfluss auf das Programm der von ihm unabhängigen Veranstalter gewinnen“ darf.²⁷ In der Konsequenz erstreckt sich das Gebot der Staatsferne auch auf die Aufsicht über den Rundfunk.²⁸ Dabei sollen auch „alle mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates verhindert werden“.²⁹

Wie bereits dargelegt, sind einfachgesetzlicher und verfassungsrechtlicher Rundfunkbegriff nicht deckungsgleich. *Degenhart* zieht hieraus die Konsequenz, dass auch die im JuSchG-E in die Pflicht genommenen Video-Sharing-Plattform-Anbieter und Betreiber sozialer Netzwerke angesichts ihrer erheblichen und zunehmenden Bedeutung für den Meinungsbildungsprozess von staatlichem Einfluss möglichst frei zu halten sind.³⁰ Dem widerspricht *Eifert*. Seine Quintessenz lautet: Einer staatsfernen Aufsicht bedürfe es nicht, da es nicht um die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, sondern um Schrankensetzung gehe. Der Jugendschutz bilde eine typische Schranke der Medienfreiheit. Regelungen zum Jugendschutz seien deshalb „nicht an der medienverfassungsrechtlichen Figur der Staatsferne zu messen, sondern am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.“³¹

Um der vorliegenden Problematik gerecht zu werden, lohnt ein Blick in die Ursprünge des Jugendmedienschutzes: Der deutsche Jugendmedienschutz ist weit mehr als eine „typische Schranke der Medienfreiheit“. Er findet in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG seine grundrechtsnormativen Wurzeln und gehört damit zu den kollidierenden Verfassungsgütern. Es ist das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Kinder und Jugendlichen, sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln zu können. Von dort wird der Jugendmedienschutz ausgerichtet auf das durch die Basisnorm des Art. 5 I GG eingegegte Kommunikationsverfassungsrecht, der Gewährleistung eines freien Meinungsbildungsprozesses.

Es liegt auf der Hand, dass die Ordnung der Medien, wie auch das *BVerfG* betont, um der Gewährleistung freier Meinungsbildung willen insgesamt staatsfern einzurichten und auszugestalten ist.³² Ebenso liegt auf der Hand, dass der Jugendmedienschutz sich in diesen grundrechtsnormativen Zusammenhang eingliedert; er ist staatsfern zu organisieren. Oder, wie *Rossen-Stadtfeld* es treffend formuliert: „Nur in einer Ordnung der Medien, in der diese dem Zugriff staatlicher und staatsnaher Macht entzogen sind, kann sich die Verfassungserwartung erfüllen, dass die Freiheit der Meinungsbildung eine Persönlichkeitsbildung hin zur Autonomie allererst ermögliche.“³³ Zumal bei Jugendschutzentscheidungen Abwägungen notwendig sind, die aus der Wechselwirkungslehre des *BVerfG* folgen und – wie *Bornemann* zutreffend bilanziert³⁴ – unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit haben. Solche Abwägungen dürfen nicht staatlichen Akteuren überantwortet werden.³⁵

Erdemir: Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes (ZRP 2021, 53)

Es ist mit den verfassungsrechtlich normierten Grundwertungen des Jugendmedienschutzes deshalb unvereinbar, könnte die staatliche Verwaltung einseitig festlegen, was erfolgreicher Persönlichkeitsentwicklung zu- oder abträglich ist und also in jugendmedienschutzrechtlicher Hinsicht zugelassen, womöglich gefördert oder aber unterbunden werden muss. Es bedarf vielmehr staatsfern organisierter Einrichtungen des Jugendmedienschutzes, um die Entwicklung und Anpassung grundlegender Wertungen und die Ausfüllung normativer Rechtsbegriffe wie „Entwicklungsbeeinträchtigung“ verfassungskonform zu gewährleisten.

IV. Ausblick: Quo vadis Jugendmedienschutz?

Als Husarenstück wird gemeinhin ein geglücktes waghalsiges Unternehmen bezeichnet, was neben der Fähigkeit, eigenverantwortlich zu entscheiden, ein hohes Maß an Mut erfordert. Letzteres wird man dem Bund attestieren können: Er hat mit der Adressierung der neuen Risiken im Netz couragiert ein Jugendschutzterrain für sich besetzt, welches die Länder bis heute gemieden haben. Ob das „Unternehmen Jugendmedienschutz“ am Ende glückt, ist allerdings mehr als fraglich. Gefährlich weit wagt sich der Bund in einen Bereich vor, den unsere Verfassung für die Ländergesetzgebung reserviert hat. Und deutlich zu nah siedelt er den Jugendmedienschutz beim Staat an, indem er die Durchsetzung der neuen Regeln einer Bundesoberbehörde überantwortet. Womit neben der festgestellten Missachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne auch die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben auf dem Prüfstand steht.³⁶

Der Coup des Bundes kommt allerdings alles andere als überraschend, lagen die Pläne doch spätestens seit Veröffentlichung des Bund-Länder-Berichts zur Medienkonvergenz im Juni 2016 offen auf dem Tisch.³⁷ Dass die Länder gleichwohl bis heute untätig geblieben sind: Man mag es nicht weiter kommentieren. Dabei steht fest: Zeitgemäßer und zukunftsfähiger Jugendmedienschutz erfordert ein konvergentes und kohärentes Regelungswerk möglichst aus einem Guss. Und der Weg dahin führt zwingend über die Länder. Denn der Bund kann wegen seiner fehlenden Gesetzgebungskompetenz für „klassischen“ Rundfunk und für Telemedien mit massenkommunikativer Wirkung keine Zuständigkeit für den gesamten Jugendmedienschutz einfordern. Womit auch sein vehementes Berufen auf die Erforderlichkeitsklausel aus Art. 72 II GG zu einem Bumerang wird. Die Länder hingegen könnten mit ihrem staatsvertraglichen Instrumentarium des kooperativen Föderalismus den Jugendmedienschutz durchaus in eigener Regie bewältigen.

Dabei ist eine staatsferne (nicht staatsfreie!) Aufsicht gerade auch über die neuen Medien und Plattformen konstitutiv für eine freiheitliche Demokratie.

* Der Autor ist Stellv. Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und Honorarprofessor für Jugendmedienschutzrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ Eingehend hierzu *Erdemir*, Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft, 2014, www.uni-goettingen.de/erdemir (Rubrik Vorträge).

² Eine Ausnahme hiervon bildet die Indizierung von Telemedien, an welcher die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 21 VI JuSchG beteiligt ist.

³ Ausf. hierzu *Erdemir* in *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 1 JMStV Rn. 41 ff.

⁴ BT-Drs. 19/24909, JuSchG-E.

⁵ Die Expertisen sind abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-pa-familie-815024>.

⁶ BT-Drs. 19/24909, 82 ff.

⁷ BT-Drs. 19/24909, 92 f.

⁸ Vgl. hierzu *Degenhart* in *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 74 Rn. 36.

⁹ S. hierzu bereits *Oeter* in *v. Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 74 Rn. 68 mwN.

¹⁰ *BVerfGE* 12, 205 (229) = *NJW* 1961, 547.

¹¹ Vgl. *Gersdorf*, Grundzüge des Rundfunkrechts, 2003, Rn. 172; *Langenfeld* MMR 2003, 303 (306); *Reinwald* ZUM 2002, 119 (125); *Ukrow*, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 75; aA *Altenhain* in *Löffler*, Presserecht, 6. Aufl. 2015, Einl. JuSchG Rn. 11.

¹² So ausdr. auch *Reinwald* ZUM 2002, 119 (125).

¹³ *Starck/Paulus* in *v. Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 178 f.; *Grabenwarter* in *Maunz/Dürig*, GG, Stand: August 2020, Art. 5 I, II Rn. 636 ff.

- ¹⁴ Seit *BVerfGE* 12, [205](#) ([225](#) ff.) = NJW 1961, [547](#) st. Rspr.; s. auch *Rossen-Stadtfeld* in *Eifert/Gostomzyk*, *Medienföderalismus*, 2018, S. 165 (176): „Soweit jugendschutzrechtliche Regelungen auch Rundfunk und Telemedien erfassen, handelt es sich um Medienrecht, für das die Verbandszuständigkeit bei den Ländern liegt“.
- ¹⁵ *BVerfG* NJW 2015, [2399](#) ([2404](#)).
- ¹⁶ *BVerfGE* 106, [62](#) = NJW 2003, [41](#).
- ¹⁷ S. hierzu bereits *Gersdorf*, *Grundzüge des Rundfunkrechts*, Rn. 174 f.; ebenso *Pieroth* in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 72 Rn. 18 sowie *Kunig* in *von Münch/Kunig*, GG, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Art. 72 Rn. 27; aA *Degenhart* in *Sachs*, GG, Art. 72 Rn. 19.
- ¹⁸ Ähnlich *Bornemann et al.*, *BayMG*, 2021, § 1 JMStV Rn. 7: „Jedenfalls frei von kompetenziellen Bedenken wäre es gewesen, wenn der Bund vollständig auf eigene Regelungen zum Jugendmedienschutz verzichtet hätte.“; s. auch *Waldeck* *KJug* 2019, [23](#) ([24](#) f.).
- ¹⁹ Ähnlich *Dreyer* *JMS-Report* 4/2016, 2 (3 f.).
- ²⁰ BT-Drs. 19/24909, 91 (Anl. 3).
- ²¹ *BVerfGE* 87, [181](#) ([197](#)) = NJW 1992, [3285](#); *BVerfGE* 83, [238](#) ([296](#)) = NJW 1991, [899](#).
- ²² *BVerfGE* 59, [231](#) ([257](#)) = NJW 1982, [1447](#); *BVerfGE* 74, [297](#) ([323](#)) = NJW 1987, [2987](#).
- ²³ *BVerfGE* 77, [65](#) ([74](#)) = NJW 1988, [329](#); *BVerfGE* 107, [299](#) ([329](#)) = NJW 2003, [1787](#).
- ²⁴ *BVerfGE* 83, [238](#) ([322](#)) = NJW 1991, [899](#).
- ²⁵ *BVerfGE* 87, [181](#) ([201](#)) = NJW 1992, [3285](#); *BVerfGE* 114, [371](#) ([389](#)) = *NVwZ* 2006, [201](#).
- ²⁶ *BVerfGE* 90, [60](#) ([87](#)) = NJW 1994, [1942](#).
- ²⁷ *BVerfGE* 83, [238](#) ([330](#)) = NJW 1991, [899](#).
- ²⁸ Vgl. *BVerwG* Urt. v. 15.7.2020 – [6 C 25.19](#), *BeckRS* 2020, [27302](#); *Langenfeld* *MMR* 2003, [303](#) ([307](#) f.); s. auch *Degenhart*, *Bonner Kommentar*, Nov. 2020, Art. 5 I u. II Rn. 373.
- ²⁹ *BVerfGE* 90, [60](#) ([88](#)) = NJW 1994, [1942](#); *BVerfGE* 121, [30](#) ([53](#)) = *NVwZ* 2008, [658](#).
- ³⁰ *Degenhart*, *Staatsferne der Medienaufsicht. Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes*, 2020, S. 16 f.
- ³¹ *Eifert*, *Aufsicht über angemessene Vorsorgemaßnahmen des Jugendschutzes bei sozialen Netzwerken als zulässige Verwaltungsaufgabe*, 2020, S. 9.
- ³² *BVerfGE* 12, [205](#) ([260](#)) = NJW 1961, [547](#); *BVerfGE* 57, [295](#) ([320](#), [323](#)) = NJW 1981, [1774](#); *BVerfGE* 136, [9](#) ([33](#)) = *NVwZ* 2014, [867](#).
- ³³ *Rossen-Stadtfeld* in *Eifert/Gostomzyk*, *Medienföderalismus*, 2018, S. 165 (173).
- ³⁴ *Bornemann* in *Bornemann/Erdemir*, *JMStV*, 2. Aufl. 2021, § 14 Rn. 17.
- ³⁵ Vgl. *Bethge*, *Medienrechtliche Befugnisse und Instrumente zur Gewährleistung des Jugendschutzes nach BayMG und RStV*, 2001, S. 73 ff.; *Rossen-Stadtfeld* *ZUM* 2008, [457](#) ([472](#)); *Stettner* *ZUM* 2003, [425](#) ([433](#)).
- ³⁶ Nach Art. [30 I](#) AVMD-RL haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Regulierungsbehörden rechtlich von den Regierungsstellen getrennt und funktionell von ihren Regierungen unabhängig sind.
- ³⁷ Eingehend zum 2016 angekündigten Vorstoß des Bundes und seiner verfassungsrechtlichen Problematik im Hinblick auf Gesetzgebungskompetenz und Staatsferne-Gebot bereits *Erdemir* in *Eifert/Gostomzyk*, *Medienföderalismus*, S. 191 ff. (204 ff.) sowie *Rossen-Stadtfeld* in *Eifert/Gostomzyk*, *Medienföderalismus*, S. 165 (189 f.).